

BENUTZUNGSORDNUNG

MEHRZWECKHALLE BITZI

1. Allgemein

- 1.1 Die Bitzihalle ist Eigentum der Stadt Bischofszell. Die unmittelbare Aufsicht über die Benützung der Anlagen wird durch die Bauverwaltung bzw. durch den Hauswart ausgeübt.
- 1.2. Massgebend für die Benützung ist der Belegungsplan am Anschlagbrett.
- 1.3. Belegungsgesuche sind mindestens 8 Wochen vor dem gewünschten Termin auf den offiziellen Formularen der Stadt Bischofszell an die Bauverwaltung Bischofszell einzureichen. Die Formulare sind auf der Homepage der Stadt Bischofszell abrufbar oder können direkt bei der Bauverwaltung der Stadt Bischofszell bezogen werden.
- 1.4. Die Nutzungsbedingungen für alle Veranstaltungen sind in der „Gebührenordnung der Bitzihalle“ geregelt.
- 1.5 Die Halle steht für Trainingszwecke an den Wochentagen (ausser Mittwoch und Freitag) von 17.00 – 22.00 Uhr den ortsansässigen Vereinen zur Verfügung.

An den Wochentagen von Montag 13.30 Uhr bis Freitag steht die Halle der Primarschulgemeinde täglich bis 16.30 Uhr für Turnstunden zur Verfügung.

Werden Veranstaltungen an Wochentagen durchgeführt, geniessen diese den Vorrang. Die Volksschulgemeinde und betroffene Vereine werden vorgängig schriftlich informiert.
- 1.6. Die Vorschriften dieser Benützungsordnung und die Anordnungen und Weisungen der mit der Aufsicht betrauten Personen sind strikte einzuhalten.
- 1.7. Die Stadt Bischofszell lehnt ausdrücklich jede Haftung bei Unfällen, Diebstahl etc. auf dem gesamten Bitzi-Areal ab.
- 1.8. Die Bitzihalle bleibt im Sommer während der ersten 3 Schulferienwochen, über Weihnachten vom 24.-26. Dezember, sowie über Ostern (von Karfreitag bis Oster-sonntag) für alle Benutzer gesperrt.
- 1.9. Die maximal zugelassene Personenanzahl für Anlässe in der Bitzihalle beträgt 480 Personen gemäss Feuerschutzbestimmungen. Diese maximale Anzahl ist durch die Veranstalter sicherzustellen und zu überprüfen.
- 1.10. Aufgrund des kleinen Geräteraumes, ist das Einstellen von privaten oder vereinsei-genen Sportgeräten- und Materialien nicht gestattet.

2. Benützungsvorschriften

- 2.1. Beim Verlassen der Halle sind alle Lichter zu löschen und alle Aussentüren abzuschliessen.
- 2.2. Es dürfen keine rauchentwickelnden Geräte bei Veranstaltungen eingesetzt werden. Bei Auslösung der Brandmeldeanlage mit Feuerwehreinsatz trägt der Veranstalter die Folgekosten.
- 2.3. Die Fluchtwege müssen jederzeit freigehalten werden.
- 2.4. Das Mobiliar (Tische, Stühle, Barelemente) dürfen nur innen (Halle / Bühne / Foyer) genutzt werden.

3. sonstige Vorschriften

- 3.1. Bei der Bitzi-Halle und im Bitzi-Quartier stehen keine Parkplätze zur Verfügung.

Auf dem Vorplatz beim Haupteingang zur Halle ist Parkverbot. Der Fussweg entlang der Bahn bis zum Kindergarten ist mit einem allg. Fahrverbot belegt

Falschparkierer im umliegenden Hallenbereich, inkl. Vorplatz zum Haupteingang und der Feuerwehrausfahrt, sowie im Bitzi-Quartier können von der Polizei gebüsst werden.

- 3.2. Bei Anlässen mit über 100 Personen ist der Veranstalter für die Parkplatzordnung und Signalisation gemäss Park-Konzept der Stadt Bischofszell zuständig.

Dabei muss ein Verkehrsverantwortlicher namentlich mit Erreichbarkeits-Nummer schriftlich angegeben werden. Signalisationsmaterial und Schutzwesten für den Verkehrsdienst (mindestens 2-3 Personen) sind beim Hauswart zu beziehen.

- 3.3. Bei Grossveranstaltungen darf der Mehrzweckstreifen auf dem Obertorplatz **nur** mit persönlicher Einweisung als Parkplatz benutzt werden.

Die Parkverbotstafeln müssen mit den Blachen der Stadt Bischofszell abgedeckt werden (Abgabe der Blachen durch den Hauswart).

- 3.4. In allen Räumlichkeiten der Bitzihalle gilt ein generelles Rauchverbot.

- 3.5. Auf die Anwohner der umliegenden Liegenschaften ist Rücksicht zu nehmen. Das Betreten fremder Areale ist verboten.

- 3.6. Das Ruhetaggesetz und die allgemeine Nachtruhe ab 22.00 Uhr sind einzuhalten. Bei Zuwiderhandlungen können die Polizeiorgane unter Kostenfolge den Abbruch einer Veranstaltung erzwingen.

Gäste sind anzuhalten, auf dem Heimweg die Nachtruhe zu respektieren.

4. Umgang bei Fehlverhalten

- 4.1. Wer fahrlässig oder vorsätzlich die Anlagen oder deren Einrichtungen und Bepflanzungen beschädigt, haftet für den Schaden. Jede Sachbeschädigung ist dem Hauswart oder der Bauverwaltung umgehend zu melden.
- 4.2. Bei Verlust oder Beschädigung von Material haftet der Verursacher. Kann die betreffende Person nicht ermittelt werden, haftet der Verein oder der Veranstalter.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1. Diese Benützungsordnung tritt nach Verabschiedung durch den Stadtrat Bischofszell vom 10. Dezember 2014 auf den 1. Januar 2015 in Kraft.